

Lars Hackmann

Von: michael.engelberg@bild.de
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2013 17:09
An: highway1976@osnanet.de
Betreff: Re: Parteiverrat

Herr Hackmann, bitte nochmals die Nummer mailen. Danke

Von: Lars Hackmann <highway1976@osnanet.de>
Datum: Mittwoch, 30. Januar 2013 16:57
An: Michael Engelberg <michael.engelberg@bild.de>
Betreff: Parteiverrat

Sehr geehrter Herr Engelberg,

ich habe jetzt leider schon öfter versucht, Sie telefonisch zu erreichen und da bis jetzt nicht ganz so viel Glück gehabt. Ich habe morgen frei und würde gerne die Gelegenheit nutzen, und Ihnen einen kurzen Einblick in meine Geschichte geben. Natürlich unter der Voraussetzung, dass Sie Zeit und vor allem auch Interesse haben. Aber ich bin mir sehr sicher, dass Sie Interesse haben werden. Erreichbar bin ich unter 05435-2000. Ich würde morgen kurzfristig nach Dortmund oder Essen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hackmann

2



Volksbank
Osnabrücker Nordland eG

Gerd Lindlage
Kundenbetreuer

Hauptstraße 20
49626 Berge
Telefon (0 54 35) 95 00 - 24
Telefax (0 54 35) 95 00 - 50

E-Mail: gerd.lindlage@vbos-nordland.de
Internet: www.vbos-nordland.de

„Ich sage es ganz offen: Dies ist ein Buch über die Verlotterung der dritten Gewalt in unserem Land, und ich lasse Schonungslosigkeit walten. Auch auf die Gefahr hin, dass sich einige ihrer Vertreter auf den Schlips getreten fühlen. Mögen sie ihn sich abreißen und mit mir in eine Diskussion auf Augenhöhe einsteigen. Ich stelle ihnen gerne eine Leiter an ihr hohes Ross, damit der Abstieg komfortabel ist.“

Aus der Einleitung

4

WER KONTROLLIERT DIE JUSTIZ?

Hinter dem Deckmantel der Unabhängigkeit der Rechtsprechung verbirgt sich allzu oft eine Arroganz ganz eigener Art. Manche Richter und Anwälte glauben, sie seien im Niemandsland der öffentlichen Kritik angesiedelt und niemandem Rechenschaft schuldig. Die Mittel der Politik reichen offenbar nicht aus, dies zu ändern. Auf der Strecke bleiben deswegen vor allem die sogenannten „kleinen Leute“, die nicht den Funken einer Chance besitzen, ihr Recht zu bekommen. Aus der Bestürzung über diese Zustände ist dieses Buch entstanden, das aufrütteln und dem Recht wieder zu Recht verhelfen will.

„Blüm hat die Gabe, mit einfachen Worten und anschaulichen Bildern auch komplizierte juristische Sachverhalte so zu erklären, dass jeder sie begreift.“
Süddeutsche Zeitung

NOBBERT DIEM FINGERRICH

WESTEND

WESTEND


 WWW.WESTENDVERLAG.DE
 ISBN 978-3-86489-066-6
 € 19,99 [D] € 20,60 [A]
 Umschlag: Buchgut, Berlin

9 783864 890666

1.

**Rechtsanwalt Thomas Stork
Bippener Straße 29
49626 Berge**

3.

**Rechtsanwalt Heiner Breckweg
Alte Post Passage 2
49573 Ankum**

5.

**Rechtsanwalt Cord-Hendrik Eßer
Huntestraße 18
26135 Oldenburg**

7.

**Rechtsanwalt Dr. Johannes Kolbeck
Rüttenscheider Straße 199
45131 Essen**

9.

**Richterin Dr. Höcherl
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück**

11.

**Richter Uebereck
OLG Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg**

13.

**Richter Kolloge
Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg**

15.

**Staatsanwalt Dr. Dr. Brauch
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück**

17.

**Staatsanwalt Kunze
Staatsanwaltschaft Oldenburg
Gerichtsstraße 7
26014 Oldenburg**

2.

**Rechtsanwalt Rudolf Brenken
Lindenstraße 25
49593 Bersenbrück**

4.

**Rechtsanwalt Peter Marx
Franz-Lenz-Str. 4
49084 Osnabrück**

6.

**Rechtsanwalt Andre Bienek
Rüttenscheider Straße 199
45131 Essen**

8.

**Rechtsanwältin Katja Hintzler
Schwarzer Weg 4
49610 Quakenbrück**

10.

**Richter Gerken
OLG Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg**

12.

**Richter Dr. Lesting
OLG Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg**

14.

**Rechtsanwalt und Notar Horst Droit
Vorsitzender Anwaltskammer
Staugraben 5
26122 Oldenburg**

16.

**Staatsanwalt Dr. Retemeyer
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück**

18.

**Staatsanwältin Ulrich
Generalstaatsanwaltschaft
Mozartstraße 5
26135 Oldenburg**

19.
Staatsanwalt Künkel
Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
Mozartstr. 5
26135 Oldenburg

20.
Richter Holtmeyer
OLG Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

21.
Richter Stalljohann
Amtsgericht Bersenbrück
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

22.
Richter Vallo
Amtsgericht Bersenbrück
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

23.
Richter Rolfes
Amtsgericht Bersenbrück
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

24.
Oberstaatsanwalt Dr. Südbeck
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

25.
Herr Dr. Kircher
Präsident Oberlandesgericht Oldenburg
Richard- Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

26.
Richter Wischmeyer
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

27.
Rechtsanwalt Kai Roland Spirgath
Oberer Gaisbergweg 19 – 21
69115 Heidelberg

28.
Oberstaatsanwalt Röhl
Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
Mozartstraße 5
26135 Oldenburg

29.
Justizministerin Niewisch-Lennartz
Niedersächsisches Justizministerium Hannover
Waterlooplatz 1
30169 Hannover

30.
Thomas Dombek
LKA Niedersachsen
Waterlooplatz 11
30169 Hannover

31.
Staatsanwalt Rene` van Münster
Erster Staatsanwalt Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

32.
Rechtsanwalt Christoph Schürmann
Kanzlei Roling & Partner
Schloßstraße 20a
49074 Osnabrück

33.
Rechtsanwältin Anette Bünemann-Schwenen
Petersilienstraße 33 – 34
49735 Haselünne

34.
Richter Görtz
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

7

35.
Richter im Verfahren Brauch
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

36.
Staatsanwalt im Verfahren Brauch
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

8

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

30. Abschnitt - Straftaten im Amt (§§ 331 - 358)

§ 356

Parteiverrat

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

21. Abschnitt - Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 - 262)

§ 258a

Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

30. Abschnitt - Straftaten im Amt (§§ 331 - 358)

§ 339

Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

11

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

12
Abrechnung

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Per Fax 05431/6065

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

Berge, den 29.01.2009

2008-10432 Hackmann J. Hackmann

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902406

Telefax: 05431-8165

Sehr geehrter Herr Kollege Brenken,,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich nochmals Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.11.2008 und das Schreiben Ihrer Mandantin vom 31.10.2008 und teile mit, dass mein Mandant nunmehr das Angebot Ihrer Mandantin, den Grundstücksanteil zu einem Preis von 30,00 €-pro qm zu verkaufen, annimmt.

Ich darf Sie nunmehr bitten, die entsprechenden Formalitäten in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

USt. Stork

Rechtsanwalt



PUTZO · KAMPMANN · FRÜH
Rechtsanwälte · Fachanwälte · Notare

Handwritten: 13

Putzo, Kampmann, Früh · Senarbeitsplatz 9 · 48143 Münster

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4

49626 Berge

Dr. Horst Dierksmeier, Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Eugen Putzo, Notar
Fachanwalt für Strafrecht
Steuerrecht

Werner Kampmann
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Urs Früh, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Andrea Bockey
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Detlev Segger
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Heinrich Westphal
Stadtdirektor a.D.

Hackmann / J. Rechtsanwalt Storck

Datum: 24.03.2011 F/Wi
Telefon 0251/414 80-13

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in Ihrer Beratungssache nehme ich Bezug auf unser Gespräch vom
16.03.2011.

Ich habe auf Grund der von Ihnen mitgebrachten Unterlagen und Ihrer
mündlichen Informationen Schadensersatzansprüche gegen Rechts-
anwalt Storck geprüft aus zwei Gesichtspunkten.

1.

Rechtsanwalt Storck hatte Sie in der Nachlasssache Ihres verstorbenen
Vaters anwaltlich vertreten. Der Vater wurde gesetzlich von Ihrer Mutter
und Ihnen je zur Hälfte beerbt. Zum Nachlass gehörte das Grundstück
Ihres Vaters, das nun im Eigentum der Erbengemeinschaft steht. Es ist
bebaut mit einem alten baufälligen, unbewohnten Haus und der von

Deutsche Bank Münster
Kto.: 230805 (BLZ 480 700 24)

Sperkasse Münsterland Ost
Kto.: 327999 (BLZ 400 501 50)

Postbank Dortmund
Kto.: 44752-460 (BLZ 440 100 46)

Zertifiziertes Qualitätsmanagement
nach DIN EN ISO 9001



14

Ihnen genutzten Werkstatt. Ihre Mutter wollte dann den eigenen Anteil an Sie verkaufen. Da über den Kaufpreis keine Einigung erzielt wurde, sollte Rechtsanwalt Storck die Teilungsversteigerung beantragen und hat Ihnen im Februar 2009 auch mitgeteilt, der Versteigerungsantrag sei anhängig gemacht worden. In der Folgezeit wurden Sie mehrfach über diesen Umstand getäuscht und mussten letztlich erfahren, dass erst im Oktober oder November der Antrag anhängig gemacht worden ist. Später wurde er wieder ausgesetzt, da Sie mittlerweile selbst auf Grund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage sind, den zu erwartenden Kaufpreis aufzubringen.

Ich hatte darauf hingewiesen, dass das Verhalten des Herrn Storck zweifellos eine Verletzung seines Anwaltsvertrages darstellt. Hinzukommt, dass er dieses Mandant angenommen hat, ob schon zu diesem Zeitpunkt Ihre Mutter von einer Kanzlei vertreten wurde, die in Ihrem Briefkopf Rechtsanwalt Storck als Kooperationspartner aufführt. Diese Mandatsannahme stellte daher zweifellos einen berufsrechtlichen Verstoß, möglicherweise sogar eine Straftat dar.

Schadensersatzansprüche setzen jedoch voraus, dass der Fehler des Rechtsanwalts nachweislich zum Vermögensschaden geführt hat. In Ihrem Fall müsste also nachgewiesen werden, dass bei rechtzeitiger Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens das Grundstück zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Kaufpreis von Ihnen ersteigert worden wäre und ein Erwerb zu diesen Konditionen nun auf Grund der Verspätung nicht mehr möglich ist. Einen solchen Nachweis halte ich für praktisch unmöglich.

2.

Der zweite Fehler des Rechtsanwalts Storck bezieht sich auf die Nachlasssache nach dem Tod Ihrer Großmutter. Sie waren testamentarischer Alleinerbe Ihrer Großmutter und wurden von Ihrer Mutter als Pflichtteilsberechtigter in Anspruch genommen. Die Mutter hat einen Auskunftsanspruch geltend gemacht. Sie haben die Unterlagen für die Erteilung der Auskunft Herrn Rechtsanwalt Storck überlassen, damit dieser die Auskunft erteilt, was dann jedoch nicht geschehen ist. Stattdessen hat die Mutter dann eine Stufenklage (Auskunft und Zahlung) beim Landgericht Osnabrück erhoben. In diesem Verfahren haben Sie sich dann durch eine andere Anwältin ver-

Rechtsanwaltskammer
FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK OLDENBURG

- Abt. f. Berufsrecht -
- VB 151/12 - B -

26122 Oldenburg, den
Staugraben 5 • Telefon: 0441 / 92543-10
Telefax: 0441 / 92543-29

Kt/Ge

Rechtsanwaltskammer • Postfach 42 09 • 26032 Oldenburg

Herrn
Lars Hackmann
Rübelhauk 4

49626 Berge

Rechtsanwalt Thomas Stork, Berge
Ihre Eingabe vom 12.06.2012

Sehr geehrter Herr Hackmann,

die Berufsrechtsabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg hat sich mit Ihrer Eingabe befasst. Ein Berufsrechtsverstoß durch Rechtsanwalt Stork, insbesondere ein Verstoß gegen § 3 BORA – Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – wurde nicht festgestellt. Das Verfahren wird daher ohne Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Lose Kooperationen mit entsprechenden Hinweisen auf den Briefbögen von Rechtsanwälten, die im Übrigen komplett selbständige Kanzleien führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 3 BORA, so dass ein Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch entsprechende Mandate nicht in Betracht kommt. Rechtsanwalt Stork war deshalb nicht gehindert, Sie in der streitigen Auseinandersetzung mit Ihrer Mutter zu vertreten. Ihre Mutter wurde von Rechtsanwalt Brenken vertreten und zwischen Rechtsanwalt Stork und Rechtsanwalt Brenken bestand lediglich eine lose Kooperation in der Art, dass darauf auf den jeweiligen Briefbögen hingewiesen wurde, ansonsten jedoch vollständig getrennte und selbständige Kanzleien geführt wurden.

Nur wenn ein Rechtsanwalt gegen seine in der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Berufsordnung normierten Berufspflichten verstoßen hat, kann die Rechtsanwaltskammer im Wege der Aufsicht tätig werden. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch nicht befugt, das Handeln eines Rechtsanwalts im Rahmen der Mandatsführung auf inhaltliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Rechtsanwälte sind insoweit unabhängige Organe der Rechtspflege und unabhängige Berater bzw. Vertreter ihrer Mandanten. Bei unzulänglicher rechtlicher Aufklärung, inhaltlich falscher Beratung und unsachgemäßer Vertretung kann der Rechtsanwalt zwar unter Umständen zivilrechtlich zum Schadensersatz herangezogen werden, eine berufsrechtliche Ahndung durch die Rechtsanwaltskammer kann jedoch in diesen Fällen nicht erfolgen.

Bankverbindungen:
Oldenburgische Landesbank AG Oldenburg
Postbank Hannover

Konto-Nr.: 1429164500
Konto-Nr.: 366-303

BLZ: 280 200 50
BLZ: 250 100 30

15

Rechtsanwaltskammer hat auch nicht die Aufgabe, die Interessen eines Beschwerdeführers gegenüber dem Rechtsanwalt zu vertreten und dessen Belange durchzusetzen. Die Kontrollfunktion der Rechtsanwaltskammer betreffend die Einhaltung des Berufsrechts dient vielmehr dem öffentlichen Interesse an einem geordneten, Recht und Gesetz entsprechenden Ablauf der Rechtspflege. Die Rechtsanwaltskammer kann Ihnen daher in dieser Angelegenheit nicht weiter behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen



(Droit)
Vorsitzender

17

Anwaltskanzlei

Thomas Stork

Rechtsanwalt

Bippener Straße 29

49626 Berge

In Kooperation mit

Gerd Rentzmann

Rechtsanwalt

und Dipl - Betriebswirt

Rudolf Brenken

Rechtsanwalt und Notar

Robert- Kleinert- Str 2

49610 Quakenbrück

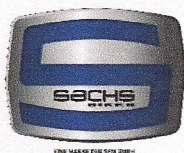


Zweirad Hackmann • Rübbelhauk 4 • 49626 Berge

Firma
Name
Straße
Postfach
1234567 Ort

Rübbelhauk 4
49626 Berge
Tel.: 05435 – 2000
Fax: 05435 – 954939
Mobil: 0170 – 3141056
Steuernr.: 67/116/04702

21. Mai 2015



Liste mit Namen und Adressen von Zeugen zu „Fall Hackmann“

Gerd Lindlage, 54 Jahre
Kundenbetreuer bei meiner Hausbank
Volksbank Berge
Hauptstraße 20
49626 Berge
Tel.: 05435- 95 000 (zu Herrn Lindlage verbinden lassen)

Unterschrift: _____

Gerd Landwehr, 56 Jahre
Mühlenweg 11
49637 Menslage
Tel.: 0171 – 68 76 297

Unterschrift: _____

Helmut Grotjohann, 53 Jahre
Haskenbergweg 8
49626 Grafeld
Tel.: 0171 – 73 96 440

Unterschrift: _____

Zahlbar sofort netto Kasse. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bankverbindung: Volksbank Osnabrücker Nordland eG Konto: 1214 734 601 BLZ: 265 669 39
IBAN: DE92 2656 6939 1214 7346 01 BIC: GENODEF1MRZ



Jens Latton, 42 Jahre
Hauptstraße 1
49626 Berge
Tel.: 0151 – 70 08 55 65

Unterschrift: _____

Hubert Övermöhle, 51 Jahre
Ostpreußenstraße 10
49626 Berge
Tel.: 0152 – 34 34 25 10

Unterschrift: _____

Karl - Heinz Stolte, 73 Jahre
Ohrter Straße 27
49626 Grafeld
Tel.: 05435 – 2494

Unterschrift: _____

Bernhard Korte
Zur Roten Säule 14
49626 Berge
Tel.: 05435 – 866 40 65

Unterschrift: _____

Siegfried Wistuba
Reporter der Neuen Osnabrücker Zeitung
Bestener Transformatorenweg 1
49577 Eggermühlen
Tel.: 05462 – 71 222

Zahlbar sofort netto Kasse. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bankverbindung: Volksbank Osnabrücker Nordland eG
IBAN: DE92 2656 6939 1214 7346 01

Konto: 1214 734 601 BLZ: 265 669 39
BIC: GENODEF1MRZ

20

Kalender 2015 für Niedersachsen

23.03.2015

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
01 Do	01 So	01 So	01 Mi	01 Fr	01 Mo	01 Mi	01 Sa	01 Di	01 Do	01 So	01 Di
02 Fr	02 Mo	02 Mo	02 Do	02 Sa	02 Di	02 Do	02 So	02 Mi	02 Fr	02 Mo	02 Mi
03 Sa	03 Di	03 Di	03 Fr	03 So	03 Mi	03 Fr	03 Mo	03 Do	03 Sa	03 Di	03 Do
04 So	04 Mi	04 Mi	04 Sa	04 Mo 1	04 Do	04 Sa	04 Di	04 Fr	04 So	04 Mi	04 Fr
05 Mo	05 Do	05 Do	05 So	05 Di	05 Fr	05 So	05 Mi	05 Sa	05 Mo	05 Do	05 Sa
06 Di	06 Fr	06 Fr	06 Mo	06 Mi 2	06 Sa	06 Mo	06 Do	06 So	06 Di	06 Fr	06 So
07 Mi	07 Sa	07 Sa	07 Di	07 Do 3	07 So	07 Di	07 Fr	07 Mo	07 Mi	07 Sa	07 Mo
08 Do	08 So	08 So	08 Mi	08 Fr 8	08 Mo	08 Mi	08 Sa	08 Di	08 Do	08 So	08 Di
09 Fr	09 Mo	09 Mo	09 Do	09 Sa	09 Di	09 Do	09 So	09 Mi	09 Fr	09 Mo	09 Mi
10 Sa	10 Di	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 So	11 Mi	11 Mi	11 Sa	11 Mo 4	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 Mo	12 Do	12 Do	12 So	12 Di 5	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Di	13 Fr*	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Mi	14 Sa	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Do	15 So	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Fr	16 Mo	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 Sa	17 Di	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 So	18 Mi	18 Mi	18 Sa	18 Mo 6	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 Mo	19 Do	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Di	20 Fr	20 Fr	20 Mo	20 Mi 7	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Mi	21 Sa	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Do	22 So	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Fr	23 Mo	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi
24 Sa	24 Di	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do
25 So	25 Mi	25 Mi	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr
26 Mo	26 Do	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa
27 Di	27 Fr	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Mi	28 Sa	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Do		29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di
30 Fr		30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Sa		31 Di		31 So		31 Fr	31 Mo		31 Sa		31 Do



21

Landeskriminalamt Niedersachsen, Postfach 38 60, 30038 Hannover

**Landeskriminalamt
Niedersachsen**

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4

Bearbeitet von Herrn Dombek

49626 Berge

E-Mail: thomas.dombek@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre Schreiben seit Oktober 2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
37 – Do/Mü

Durchwahl (05 11) 2 62 62-
3721

Hannover
04.05.2015

Sehr geehrter Herr Hackmann,

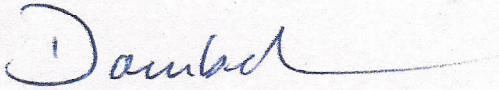
Ihre Schreiben vom 27.10.2014, vom 03.11.2014, vom 09.03.2015, vom 20.04.2015 und vom 27.04.2015 sind hier eingegangen:

Aufgrund der Komplexität des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes und aufgrund starker Arbeitsbelastung war es mir bislang nicht möglich Ihnen zu antworten.

Nach Durchsicht der Unterlagen und einer ersten Bewertung habe ich Ihre Schreiben sowie die beigefügten Unterlagen im Original an die Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Osnabrück weitergeleitet. Von dort erfolgt die abschließende rechtliche Bewertung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhaltes.

Soweit Sie weitere Einlagen in dieser Angelegenheit für erforderlich halten, so bitte ich, diese direkt an die Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Osnabrück zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dombek

22



Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Staatsanwaltschaft Osnabrück

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1000 Js 22216/15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

37.1-Dombek

Durchwahl

0541 315-3636

Datum

07.05.2015

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Storck, Rudolf Brenken, Heiner Breckweg, Peter Marx, Cord-Hindrik Eßer, Andre Bienek, Dr. Johannes Kolbeck, Katja Hintzler, Dr. Höcherl, Gerken, Uebereck, Dr. Lesting, Kolloge, Horst Droit, Dr. Philip Brauch, Dr. Alexander Retemeyer, Kunze, Ulrich, Künkel OStA, Holtmeyer, Stalljohann, Vallo, Rolfes, Bernard Südbeck, Dr. Gerhard Kircher, Norbert Wischmeyer, Kai Roland Spirgath und Röhl

Tatvorwurf: Bestechlichkeit

Tatzeit: 00.00.2008

Sehr geehrter Herr Hackmann,

das vorgenannte Verfahren wird hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Hochachtungsvoll

Kriege

Justizamtsinspektorin

Ohne Unterschrift aus organisatorischen Gründen.

azmit
kriege_22216-15-5401310.docx

Dienstgebäude
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 315-0
Telefax
0541 315-6800

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Kollegienwall
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestelle: Neumarkt

Bankverbindung
Konto Nr. 106024664, NORD/LB Hannover 25050000
IBAN: DE28250500000106024664
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail
STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

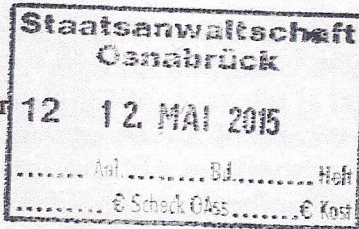
23



Zweirad Hackmann • Rübbelhauk 4 • 49626 Berge

Rübbelhauk 4
 49626 Berge
 Tel.: 05435 – 2000
 Fax: 05435 – 954939
 Mobil: 0170 – 3141056
 Steuernr.: 67/116/04702

An die
 Staatsanwaltschaft Osnabrück
 z. Hd. Frau Staatsanwältin Vollmer
 Kollegienwall 11
 49074 Osnabrück



12. Mai 2015



Geschäftsnummer NZS 1000 Js 22216/15

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Vollmer,

ich habe durch beigefügtes Schreiben vom LKA Hannover erfahren, dass Sie jetzt für „meinen Fall“ zuständig sind. Aus diesem Schreiben kann ich schon wieder zwei „Ungereimtheiten“ entnehmen.

Erstens stelle ich mir die Frage, warum meine schriftliche Eingabe bei Herrn Dombek sage und schreibe 187 Tage (hab ich nachgezählt) unbearbeitet im Schrank liegt und warum sie dann zweitens ausgerechnet zur Staatsanwaltschaft Osnabrück geschickt wird. Denn ausgerechnet dort wird ja das Wort „Kollegialität“ von vorne bis hinten groß geschrieben.

Ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich im Leben nicht damit gerechnet habe, dass diese kriminellen Machenschaften erstens so weit durchgezogen werden und dass sie zweitens auch noch so dermaßen einfach nachzuweisen sind. Aber was hat man davon, wenn man diesen gigantischen Fall von x-fachem Parteiverrat, x-facher Strafvereitelung im Amt und x-facher Rechtsbeugung zwar ganz einfach schriftlich und eindeutig nachweisen kann???

Schließlich muss man ja dann wieder zu einem Juristen, der evt. mit den beschuldigten Personen zusammen studiert hat. Und nicht nur das: In meinem aktuellen Fall wendet man sich als Opfer von zahlreichen Straftaten von Juristen ans LKA in Hannover..... und dann wird das weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft Osnabrück, bei der sich mancher Staatsanwalt nicht einmal sicher ist, wieviele Dokortitel er hat.

Und Frau Staatsanwältin Vollmer, deswegen habe ich ein wenig Bedenken, dass ich „möglichst bald“ aus irgendeinem lächerlichen Grund inhaftiert werde, um so „Leuterung“ zu erfahren und damit ich lerne, dass man sich mit kriminellen Juristen

Zahlbar sofort netto Kasse. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bankverbindung: Volksbank Osnabrücker Nordland eG Konto: 1214 734 601 BLZ: 265 669 39
 IBAN: DE92 2656 6939 1214 7346 01 BIC: GENODEF1MRZ

24



(30 Anwälte, Richter, Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, Liste liegt bei) nicht anlegt.

Wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie in diesem eindeutigen Fall von x-facher Bestechung tätig werden....so viel Nullen vor und hinter dem Komma kann man wohl gar nicht zu Papier bringen. Denn schließlich hätte das ja für Staatsanwalt Dr.??? Dr.??? Brauch und Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Retemeyer erhebliche Konsequenzen. Es ist in Worten nicht auszudrücken, was hier in unserem „Rechtsstaat“ „im Namen des Volkes“ gerichtet wird, wenn der Beklagte oder Beschuldigte Jurist ist.

Frau Staatsanwältin Vollmer, es macht wenig Sinn, Ihnen noch etwas zum Sachverhalt zu erklären oder gar daran zu glauben, dass Sie ein Verfahren einleiten gegen Kollegen, die ihr Büro wenige Türen weiter haben, wenn diese Kollegen dafür mit einer Haftstrafe rechnen müssen. Ich bin mir sehr sicher, dass stattdessen wieder gegen mich, das OPFER von zahlreichen Straftaten, ein Verfahren eingeleitet wird. Eins läuft ja schon. Weil ich einen Staatsanwalt, dem ich eindeutig nachweisen kann, dass er meine Strafanzeige nicht einmal gelesen hat und der zusätzlich auch noch mit Dokortiteln für sich wirbt, die er aber dann wohl doch gar nicht hat, als kriminell und bestechlich bezeichnet habe. Wenn ein „Normal-Bürger“ mit Dokortiteln wirbt, die er aber gar nicht hat, dann meldet sich die Staatsanwaltschaft und verknackt ihn wegen Betrug. Wenn sich aber ein Staatsanwalt als „Dr. Dr.“ ausgibt.....ja dann ist das ein „Mißverständnis“! Und als Gipfel wird dann noch der „Normal-Bürger“, der diesen „Staatsanwalt“ als kriminell bezeichnet hat, wegen Beleidigung angeklagt. Es ist echt nicht zu fassen. Da fehlen einem wirklich die Worte. Ist halt immer von Vorteil, wenn man mit dem Menschen, der einen eigentlich im Namen des Volkes verurteilen müßte, jeden Mittag gemeinsam zu Tisch geht. Oder diese Person evt. am Schreibtisch gegenüber sitzt.

Frau Staatsanwältin Vollmer, ich habe mittlerweile Angst, dass mir das, was sich da unsere deutsche Justiz nennt, meine Freiheit nimmt. Deswegen möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass ich auch Freunde habe und der ganze Fall mittlerweile von Medien aufgearbeitet wird. Und selbstverständlich liegt der Fall auch schon beim BKA, eine weitere Ausfertigung ist auf dem Weg zum Bundesinnenministerium. Irgendwo muss doch diese „grenzenlose Kollegialität“ mal ein Ende haben.

Und abschließend möchte ich Sie noch bitten, den Namen Ihrer Kollegin Hoffmann mit in die Liste aufzunehmen. Ich denke, dass es wohl wenig Sinn macht, Ihnen den Sachverhalt zu erklären, da Sie sich ja mit Sicherheit einen „guten Grund“ überlegen werden, warum Sie denn trotz dieses klaren und eindeutigen Sachverhalts kein Verfahren gegen Ihre Kollegen einleiten können. Vielleicht ist mein Briefpapier zu dunkel oder sowas in der Richtung. Ich werde mal gespannt abwarten. Für den Fall, dass ich mit dem Alibi von § 63 StGB inhaftiert werden sollte, würden sich meine Bekannte darum kümmern, dass die Sachbearbeitung bei den Medien etwas schneller geht als bei unserer ach so unabhängigen Justiz.

Zahlbar sofort netto Kasse. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bankverbindung: Volksbank Osnabrücker Nordland eG Konto: 1214 734 601 BLZ: 265 669 39
 IBAN: DE92 2656 6939 1214 7346 01 BIC: GENODEF1MRZ

25



Falls Sie aber doch tatsächlich ein Verfahren einleiten und Sie nicht auch noch Ihre Karriere durch klare Rechtsbeugung gefährden wollen wie Ihre Kollegen Brauch und Retemeyer, dann können Sie mich natürlich jederzeit anrufen.

Ich möchte Ihnen aber noch einen Fall erklären, den Herr Retemeyer „bearbeitet“ hat und in dem er keinen Straftatbestand erkennen konnte. Und zwar war das Mandat bei Herrn RA Breckweg zum Fall Lorenz. Die Beweise dazu habe ich Ihnen beigelegt. Nehmen Sie die Unterlagen doch mal in die Hand und lesen Sie dabei meinen Text hier weiter. Ich erkläre Ihnen mal diesen völlig eindeutigen Fall von Betrug:

Anfangen hat alles mit der Email von Herrn RA Breckweg, mit der er mir mitteilte, dass er mich wegen den „weitreichenden Konsequenzen für den Gegener (RA Stork)“ nicht gegen eben diesen Rechtsanwalt und KOLLEGEN vertreten würde. Wir sind ja ein freies Land, ablehnen kann man das ja. Bis dahin ist das kein Problem und ja wenigstens eine ehrliche Antwort mit einer vernünftigen und ehrlichen Begründung. Aber mit anderen Dingen könne ich gerne zu ihm kommen. Und das habe ich gemacht. Und das war ein Fehler. Herr RA Breckweg steckt in diesem ganzen Fall ganz, ganz tief mit drin.

Denn da war der Fall Lorenz, wo es um eine noch offene Rechnung von 200,- € meiner Kundin ging. Und so schrieb mir Herr RA Breckweg am 15.08.2012 (Datum ist schwer zu erkennen auf diesem anwaltlichen Schreiben), dass meine Kundin sich weigern würde, die Rechnung zu begleichen. Und so schickte er mir die Kopie des Schreibens vom gleichen Tag, mit dem er meiner Kundin mit einer gerichtlichen Geltendmachung droht. Über ein Jahr später am 10.09.2013, nachdem meine neue Anwältin, Frau Wichmann aus Lönningen, Herrn RA Breckweg zu diesem Fall angeschrieben hatte, schickte diese mir dann ein Schreiben vom 05.04.2013. In diesem Schreiben hieß es dann plötzlich, dass Frau Lorenz schon am 02.08.2012, also zwei Wochen vor dem Schreiben an mich, telefonisch um eine Ratenzahlung gebeten habe. Ja und eine Ratenzahlungsvereinbarung hätte es ja schon gar nicht gegeben!!!! Und das Ergebnis einer Rücksprache wäre meiner Kundin mitgeteilt worden. Im nächsten Satz heißt es dann aber, dass es die ganze Rücksprache gar nicht gegeben habe! Einfach lächerlich!

Dann kam es am 12.02.2014 zu einem Gerichtsverfahren gegen Herrn RA Breckweg, weil ich einen Lügner und Betrüger als Lügner und Betrüger bezeichnet habe. Denn zu diesem Zeitpunkt hatte ich ja schon zwei Zivilverfahren gegen Herrn RA Breckweg gewonnen, da er Dinge in Rechnung gestellt hatte, die er aber nie geleistet hatte. Ich nenne so etwas Betrug. Den Befangeheitsantrag hat Herr Richter Rolfes aber abgelehnt, es wäre alles in Ordnung und ich bräuchte mir keine Sorgen machen. Verurteilt wurde ich natürlich trotzdem. Und danach ging Herr Richter Rolfes dann in sein Büro und setzte die nächste Ladung auf zum nächsten Gerichtstermin am 24.03.2014. Dazu gab es aber noch einen Schriftsatz von Herrn RA Breckweg vom 01.11.2013!!!! Der hätte mir also auf dem Gerichtstermin längst vorliegen müssen. Und da heißt es dann plötzlich, dass schon am 07.08.2012 die erste Rate von meiner Kundin Lorenz bei Herrn RA

Zahlbar sofort netto Kasse. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bankverbindung: Volksbank Osnabrücker Nordland eG Konto: 1214 734 601 BLZ: 265 669 39
 IBAN: DE92 2656 6939 1214 7346 01 BIC: GENODEF1MRZ



Breckweg eingegangen sei. Mir hatte er ja am 15.08.2012 geschrieben, dass sich meine Kundin weigern würde, diese Rechnung zu begleichen, da sie bereits gezahlt habe.

Aber, Frau Staatsanwältin Hoffmann....., Ihr Kollege Retemeyer erkennt da natürlich keinen Straftatbestand. Dass es einfach eine Lüge ist, dass Herr RA Breckweg die 100 € mit angeblich offenen Rechnungen verrechnet hat....das muss ich Ihnen wohl nicht sagen.

Ich war dann nach diesem Verfahren „im Namen des Volkes“ so dreist und habe mir die Kopien vom Fax vom 01.11.2014 besorgt. Und es wurde ja auch noch im Original verschickt, so dass es am 04.11.2014 einging beim Amtsgericht. Aber Richter Rolfes schickt es mir erst nach der Verhandlung, in der es um die Straftaten von Herrn RA Breckweg geht. Das geschieht natürlich alles „im Namen des Volkes“!

Wie sagt man doch so schön:

Eine Krähe hackt der anderen keine Auge aus!!!!

Ich bin jetzt schon gespannt, wie Sie denn wohl wieder dieses Verfahren unter Geschäftsnummer NZS 1000 Js 22216/15 ablehnen.....

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hackmann

Zahlbar sofort netto Kasse. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bankverbindung: Volksbank Osnabrücker Nordland eG
IBAN: DE92 2656 6939 1214 7346 01

Konto: 1214 734 601 BLZ: 265 669 39
BIC: GENODEF1MRZ

110047 0000

18.05.2015

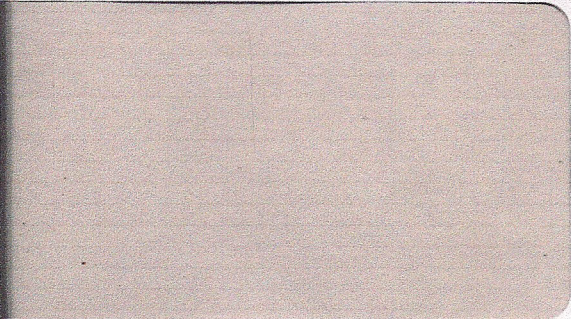


110047 BK4-33

0100421000000000

Gesendet
CITIPOST
Einfach Gut. Geschickt.

27



28



Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Staatsanwaltschaft Osnabrück

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1000 Js 22216/15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

ohne

Durchwahl

0541 315-3636

Datum

08.05.2015

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Storck, Rudolf Brenken, Heiner Breckweg, Peter Marx, Cord-Hindrik Eßer, Andre Bienek, Dr. Johannes Kolbeck, Katja Hintzler, Dr. Höcherl, Gerken, Uebereck, Dr. Lesting, Kolloge, Horst Droit, Dr. Philip Brauch, Dr. Alexander Retemeyer, Kunze, Ulrich, Künkel OStA, Holtmeyer, Stalljohann, Vallo, Rolfes, Bernard Südbeck, Dr. Gerhard Kircher, Norbert Wischmeyer, Kai Roland Spirgath und Röhl

Tatvorwurf: Bestechlichkeit

Tatzeit: 00.00.2008

Ihre Strafanzeige vom 03.11.2014

Sehr geehrter Herr Hackmann,

Ihr an das Landeskriminalamt Niedersachsen gerichtetes Schreiben, in dem Sie den Vorwurf der „grenzenlosen Bestechung“ erheben, wurde der Staatsanwaltschaft Osnabrück zur Prüfung übersandt.

Ich habe Ihre Anzeige, die 46-seitige Sachverhaltsdarstellung und die beigefügten Unterlagen geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass eine der von Ihnen beschuldigten Personen ein Korruptionsdelikt begangen haben könnte, konnte ich den Unterlagen jedoch nicht entnehmen. Die Korruptionsdelikte (Bestechlichkeit/Vorteilsannahme) setzen voraus, dass ein Amtsträger für eine Diensthandlung oder in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit in unlauterer Weise einen Vorteil erhält.

Allein der Umstand, dass Sie sich von den von Ihnen beauftragten Anwälten nicht adäquat vertreten fühlen und Sie die diversen Entscheidungen der von Ihnen beschuldigten Richter und Staatsanwälte für unzutreffend halten, begründet nicht den Anfangsverdacht der Bestechlichkeit oder eines anderen Korruptionsdelikts. **Der von Ihnen pauschal erhobene Vorwurf der Bestechlichkeit entbehrt vielmehr jeder Tatsachengrundlage hinsichtlich einer unlauteren Vorteilszuwendung.**

Dienstgebäude
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 315-0
Telefax
0541 315-6800

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Kollegienwall
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestelle: Neumarkt

Bankverbindung
Konto Nr. 106024664, NORD/LB Hannover 25050000
IBAN: DE28250500000106024664
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail
STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Anhaltspunkte für sonstige Straftaten, die nicht bereits Gegenstand der Überprüfung in anderen Ermittlungsverfahren waren, die aufgrund weiterer von Ihnen erstatteter Strafanzeigen eingeleitet worden waren, liegen ebenfalls nicht vor.

Ich lehne die Aufnahme von Ermittlungen daher mangels eines Anfangsverdachts ab.

Hochachtungsvoll

van Münster
Erster Staatsanwalt

Beglaubigt

Kriege
Justizamtsinspektorin

Lars Hackmann

Von: Lars Hackmann [highway1976@osnanet.de]
Gesendet: Sonntag, 11. November 2012 13:53
An: 'Dr. Hans Klingelhöffer'
Betreff: AW: Revisionseinreichung

Sehr geehrter Herr Dr. Klingelhöffer,
 ich möchte noch einmal die Gelegenheit nutzen, und einige Punkte zu den beiden Urteilen erklären. Ich habe außerdem am Wochenende einen Bericht in der Süddeutschen Zeitung gefunden:

„Deal“ vor Gericht – Richter ignorieren Prozessregeln!

Und wenn man dann noch bedenkt, dass das Oberlandesgericht in Oldenburg sitzt, der Richter aus Oldenburg kommt, der Anwalt von Herrn Stork aus Oldenburg kommt, Herr Stork gebürtig aus Oldenburg kommt und dass Herr Stork keine Gegendarstellung beim Oberlandesgericht eingereicht hat, dann liegt in meinen Augen der Verdacht sehr nahe, dass es da wohl tatsächlich zu einem „Deal“ gekommen ist und dass mich der Richter schon deswegen nicht ausreden ließ.

Denn er hat mich gefragt, wie das denn nun mit dem Erbe aus meiner Sicht passiert ist. Als ich ihm dann sagte, dass ich mich IN ABSPRACHE mit Herrn Stork auf diesen Prozess einlassen wollte, da unterbrach er mich und ließ mich die wirklich wichtigen Fakten nicht mehr vortragen. Stattdessen sagte er mir in einem sehr arroganten Ton, dass ich mich doch nicht wundern müsse, dass Prozesskosten entstehen, wenn man sich auf einen Prozess einlässt. Das ist natürlich richtig, aber unter „normalen“ Umständen, das heißt, wenn Herr Stork seinen Pflichten nachgekommen wäre, hätte ich den Prozess nicht verloren und somit auch die Kosten nicht tragen müssen. Denn den Prozess habe ich verloren, weil ich meiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen bin und Herr Stork die Unterlagen nicht fristgerecht an meine Mutter weitergeleitet hat. Zu dem Zeitpunkt, als die Unterlagen spätestens bei meiner Mutter hätte eintreffen müssen, da kannte ich Frau Schwenen noch gar nicht. Frau Schwenen hatte mich auf dem Erbtermin vertreten. Wie soll sie denn bitte schuld sein an dem verlorenen Prozess, wenn ich noch gar meinen Kontakt zu ihr hatte, als die Frist zur Einreichung ablief? Hätte sie in der Zeit zurückreisen sollen? Frau Schwenen war auch als Zeugin angegeben, aber aus mir unerklärlichen Gründen wurde sie nicht gehört. Hätte man mich ausreden lassen und hätte man Frau Schwenen gehört, dann wäre es nie zu diesem FALSCHEN Urteil gekommen.

Und zu der Teilungsversteigerung ist folgendes zu sagen:

Die Gegenseite behauptet, ich wäre „selbstständig“ gewesen. Das steht im Schreiben vom 13.04.2012 und diese falsche Tatsache wurde mir auch vom Richter des Oberlandesgerichts vorgeworfen. Er meinte, dass es für ihn nicht kausal wäre, warum ich mich im Frühjahr 2009 nicht selbstständig machen konnte, wenn ich es da schon seit drei Jahren war. Das ist einfach nicht richtig. Und deswegen kann ich es nicht verstehen, warum im Urteil vom Landgericht auf Seite 7 geschrieben steht, dass die Benennung der Zeugin Struckmann, meiner Sachbearbeiterin beim Arbeitsamt, „keine Erwiderung auf den erwähnten Schriftsatz“ darstellt. Das ist nicht richtig, denn Frau Struckmann hätte diesen für mich sehr wichtigen Punkt klären sollen. Dann wäre die angeblich „fehlende Kausalität“ dagewesen und es wäre auch in diesem Punkt nicht zu dem falschen Urteil gekommen. Aber wieder werden meine Zeugen einfach nicht gehört...

Und hätte man meinen Zeugen Pöppe gehört, dann wäre auch klar gewesen, dass im Gegensatz zu der Behauptung im Urteils des Oberlandesgerichts sämtliche Bauanträge längst genehmigt waren und vorlagen.

Nun zu den Fehlern von Herrn Stork:

-die Gegenseite hätte die Mandantschaft niemals annehmen dürfen. Den so wurde meine Mutter damals von Herrn Brenken vertreten, ich von Herrn Stork. Diese beiden Anwälte sitzen in einer Kanzlei. Allein das ist schon eine Straftat. Stattdessen werden mir von der Gegenseite Straftaten unterstellt, die an den Haaren herbeigezogen sind und definitiv nicht richtig sind.

-Herr Stork hat meiner Mutter mein Kaufangebot vom 29.01.2012 nicht zukommen lassen. Da ich zu meiner Mutter keinen Kontakt mehr habe, weiß ich das aber erst jetzt und konnte diesen Beweis in der ersten Instanz nicht vorbringen. Diese Information habe ich jetzt erst bekommen.

-Herr Stork hat die Teilungsversteigerung nicht eingeleitet, die aber auch nicht nötig gewesen wäre, wenn er mein Kaufangebot zugestellt hätte und mir nicht nur die Abschrift zugestellt hätte.

3A

-Herr Stork stellt ungeheuerliche Behauptungen über mich auf, die zu allem Überfluss auch noch als richtig unterstellt wurden und so gegen mich verwendet wurden IN BEIDEN URTEILEN

-Herr Stork hat die Unterlagen in der Erbangelegenheit nachweislich ZU SPÄT zugestellt. Eine Anhörung Frau Struckman hätte das bewiesen. Seine Behauptung, ich hätte ihm das Weiterreichen untersagt, kann auch nicht richtig sein, denn dann hätte er mich schriftlich über die Konsequenzen informieren müssen. Das hat er nicht getan, weil ich ihm das ja auch nie gesagt habe.

Dieser ganze Fall liegt jetzt mittlerweile bei der Anwaltskammer., bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück wegen der Mandatsannahme von Herrn Brenken und Herrn Stork, bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg wegen dem Schreiben von Anwalt Eßer und seiner Behauptungen über mich, und bei einer Vielzahl von Fernsehsendern und anderen Medien.

Es ist unfassbar und in Worten nicht zu beschreiben. Ich habe den Erbtermin verloren, weil ich NICHTS gemacht habe und meiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen bin. Im krassen Gegensatz dazu führt Herr Stork das Gericht in die Irre und gibt falsche Informationen ab. Die Krönung sind seine Aussagen über die (Gefälligkeits-) Bescheinigung meiner Psychologin. Laut Aussage von Herrn Eßer steht darin geschrieben, dass meine Großmutter während der Therapiezeit verstorben sei. Es steht dort zu diesem Thema genau ein Satz:

Hier ist auch der Tod der Oma zu werten, Herr Hackmann konnte in diesem Punkt erfolgreich Trauerarbeit leisten.

MEHR STEHT DA NICHT ZUM TOD MEINER OMA.

Warum werden meine Beweise nicht verwertet, indem man meine Zeugen nicht hört?
Warum werden AUSNAHMSLOS alle Aussagen von Herrn Stork als wahr vorausgesetzt?
Warum finde ich genau zu diesem Zeitpunkt diesen Artikel in der Süddeutschen Zeitung, der für meinen Fall passt wie die berühmte „Faust aufs Auge“?

Mit einer Anhörung meiner Zeugen wäre es niemals zu diesem Urteil gekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hackmann

Von: Dr. Hans Klingelhöffer [mailto:RABGH.KLINGELHOEFFER@t-online.de]

Gesendet: Dienstag, 6. November 2012 09:18

An: 'Lars Hackmann'

Betreff: AW: Revisionseinreichung

Sehr geehrter Herr Hackmann,

ich habe die Unterlagen, soweit es ging, ausgedruckt. Beim Urteil des OLG Oldenburg fehlt mir die Seite 4.

Die Dateien mit der Bezeichnung „Richtigstellung“ lassen sich nicht öffnen bzw. ausdrucken.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
i. A. Jögel – Sekretariat

Von: Lars Hackmann [mailto:highway1976@osnanet.de]

Gesendet: Montag, 5. November 2012 17:59

An: rabgh.klingelhoeffe@t-online.de

Betreff: Revisionseinreichung

Sehr geehrter Herr Dr. Klingelhöffer,

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenats

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gerken
Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting
Richter am Oberlandesgericht Kolloge
als beisitzende Richter

Böttcher, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

erschiene bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger und Berufungskläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Kolbeck,
2. der Beklagte und Berufungsbeklagte persönlich mit Rechtsanwalt Eßer.

Die Formalien sind geprüft und in Ordnung. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Die Parteien verhandelten mit folgenden Anträgen streitig zur Sache:

Der Kläger stellte den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 21.08.2008 (Bd. II, Bl. 12 d. A.).

Der Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Die Akten 9 K 71/09 AG Bersenbrück und 10.O 2641/09 LG Osnabrück lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger erklärte :

Ich bin kurze Zeit nach dem Tod meiner Großmutter beim Beklagten gewesen und habe ihn um juristische Beratung gebeten. Es war klar, dass ich die geforderten Auskünfte erteilen müsste, dazu hatte mir auch die Bank schon geraten. Es war aber zu berücksichtigen, dass meine Mutter vor dem Tod der Großmutter über 70.000 € von den Konten abgehoben hatte. Meine Mutter hatte ihre Forderung auf 32.000 € beziffert. Es waren aber nur noch 36.000 € da. Es war daher klar, dass diese Forderung nicht erfüllt werden konnte. Ich wollte mich auf jeden Fall, und zwar vor dem Hintergrund der Abhebungen meiner Mutter, auf ein Verfahren einlassen, um mal zu klären, wo das ganze Geld geblieben ist. Ich habe das mit Herrn Stork

besprochen. Wir sind zusammen zu dem Ergebnis gekommen, dass ich mich auf ein Verfahren einlasse.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 27.274 € festgesetzt.
2. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 2. Oktober 2012, 12.00 Uhr, Saal III.

~~- Gerken~~

~~- Böttcher -~~

ROTTHEGE | WASSERMANN

ROTTHEGE WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Essen, 22.10.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - 36 / FAX: - 23
m.fanto@rotthege-wassermann.de

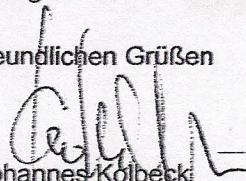
Hackmann / RA Stork

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen im Original die Ausfertigung des Urteils des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 02.10.2012, uns zugestellt am 08.10.2012, mit der Bitte um Kenntnisnahme. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg kann **Revision** bei einem beim Bundesgerichtshof Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung der Revision läuft am **08. November 2012** ab. Danach wäre das Urteil rechtskräftig.

Ferner übersenden wir in der Anlage unser Schreiben an die CONCORDIA Versicherungen vom heutigen Tage nebst Honorarrechnung zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Johannes Kolbeck
Rechtsanwalt/Steuerberater

ROTTHEGE WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

KARLHEINZ MESCHDE
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finw., Steuerberater

HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

CHRISTIAN NAGEL
Dipl.-Finw., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING
Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internat. Steuerrecht

CAROLINE SWIATOWY
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

MARTIN BUTZMANN
Rechtsanwalt*

*NICHTPARTNERGEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

KONTO:
HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

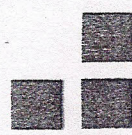
ROTTHEGE WASSERMANN

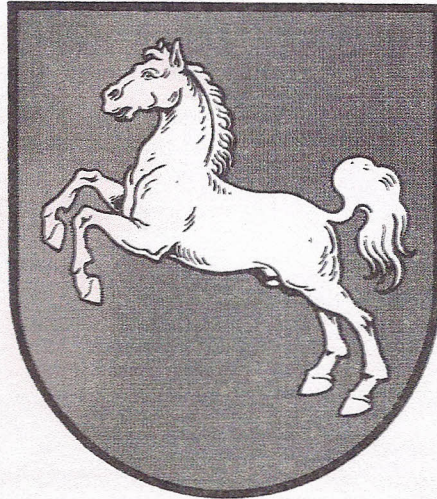
Partnerschaftsgesellschaft von
Rechtsanwältinnen,
Wirtschaftsprüferinnen
und Steuerberaterinnen

Essen
Rüttenscheider Straße 199
D-45131 Essen
Telefon: +49 (0)201 842 190
Fax: +49 (0)201 842 1922

Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 935 991 0
Fax: +49 (0)211 935 991 29

www.rotthege.com
e-mail: info@rotthege-wassermann.de
USt-IdNr.: DE274730916
Registernummer PR 2402, Amtsgericht Essen
Sitz: Düsseldorf





Oberlandesgericht

Oldenburg



OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

12 U 102/12
5 O 2499/11 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 2. Oktober 2012
Erdmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Rotthege, Rüttenscheider Straße 199, 45131 Essen,

gegen

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer, Huntestraße 18, 26135 Oldenburg,

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Gerken, den Richter am Landgericht Uebereck und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 2012 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 1. Juni 2012 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus Anwaltshaftung geltend.

Der Kläger ist zusammen mit seiner Mutter Ulrike Hackmann Erbe seines am 9.9.2002 verstorbenen Vaters Hermann Hackmann. Zum Nachlass gehört ein Grundstück in Berge, Rübbehauk 4. Der Kläger wirft dem Beklagten vor, er habe es im Februar 2009 weisungswidrig unterlassen, das Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich des Grundstücks einzuleiten. Dadurch, dass dies erst im Oktober 2009 geschehen sei, seien unnötige Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten angefallen, sein Anspruch auf einen Gründungszuschuss entfallen und Verdienstmöglichkeiten durch den Verkauf von Elektrofahrrädern entgangen.

Daneben habe ihn der Beklagte auch in einer weiteren Sache fehlerhaft beraten, und zwar in der Nachlassangelegenheit nach seiner am 18.1.2009 verstorbenen Großmutter Ilse Kassebaum. Der Kläger ist insoweit Alleinerbe. Seine Mutter hat Pflichtteilsansprüche gegen ihn geltend gemacht und diese in dem Verfahren 10 O 2641/09 LG Osnabrück im Wege einer Stufenklage erfolgreich gegen ihn durchgesetzt. Der Kläger hat sich dort in einem Vergleich zur Zahlung von 20.000,- € verpflichtet. Er wirft dem Beklagten vor, er hätte ihn dahin beraten müssen, die geforderte Auskunft zu erteilen bzw. sie selbst anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu erteilen. Weiter hätte er ihm raten müssen, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu erfüllen. In diesem Fall wäre er nicht mit den Kosten des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens belastet worden. Aus demselben Grund müsse der Beklagte auch die an ihn gezahlten Anwaltskosten erstatten.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Es führt aus, der Kläger habe seine Behauptung, er habe den Beklagten noch im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens des Grundstücks Rübbelhauk 4 beauftragt, nicht bewiesen. Die weitere Behauptung, pflichtwidrig Auskünfte nicht erteilt und entsprechende Unterlagen nicht weitergeleitet zu haben, sei unsubstantiiert. Hinsichtlich des Vorwurfs, er habe nicht den Rat erhalten, bestehende Pflichtteilsansprüche anzuerkennen, sei der Kläger trotz Hinweises beweisfällig geblieben. Für die Verfahrenskosten hafte der Beklagte schon deswegen nicht, weil der Kläger dort von anderen Anwälten vertreten worden sei.

Mit seiner Berufung macht der Kläger geltend, das Landgericht habe Beweisangebote in unzulässiger Weise abgelehnt und gegen das Verbot der Beweisantizipation verstoßen. Es fehle eine umfassende Auseinandersetzung mit allen Indizienbeweisen. Die eidliche Parteivernehmung des Beklagten sei zu Unrecht unterblieben. Die Beweisangebote im Schriftsatz vom 25. Mai 2012 stellten eine Erwiderung auf den Beklagten-Schriftsatz vom 13. März 2012 dar. Im Übrigen hätte das Landgericht das Verfahren wegen der Beweisantritte wieder eröffnen müssen, um nicht gegen seine Prozessförderungspflicht zu verstoßen. Seinen Vortrag, der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, Unterlagen

hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche seiner Mutter weiterzuleiten, habe das Landgericht fehlerhaft als unsubstantiiert behandelt. Das Landgericht habe insoweit seine Pflicht zur rechtzeitigen Hinweiserteilung verletzt. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Beklagte habe es unterlassen, zur Anerkennung und Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seiner Mutter zu raten, habe das Landgericht die sekundäre Darlegungs- und Beweislast des Beklagten verkannt.

Seinen Schaden beziffert der Kläger nunmehr auf 27.274,85 €.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen,
2. hilfsweise, das Urteil des Landgerichts Osnabrück abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 27.274,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 19.07.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, die Berufung zeige nicht die Erheblichkeit der gerügten Rechtsverletzungen des Landgerichts auf. Die Klage sei ohne Beweisaufnahme abweisungsreif. Selbst wenn man den klägerischen Vortrag zur Beauftragung des Beklagten mit der Einleitung der Zwangsvollstreckung als wahr unterstelle, sei dem Kläger nicht der behauptete Schaden entstanden. Einen weitergehenden Anspruch auf Gründungszuschuss habe der Kläger nicht durch eine Verzögerung des Teilungsversteigerungsantrags, sondern durch die Aufnahme einer Tätigkeit als Kraftfahrer verloren. Da der Kläger außerdem unstreitig seit 2006 bis heute eine Werkstatt mit Zweiradhandel betreibe, sei auch nicht ersichtlich, warum er die behaupteten Fahrradverkäufe nicht habe tätigen können. Im Übrigen wäre das Teilungsversteigerungsverfahren ohnehin nicht vor Mitte/Ende 2010 beendet

worden. Schließlich hätte der Kläger wegen fehlender Mittel auch den Zuschlag nicht erhalten. Deshalb wären dem Kläger die substanzlos behaupteten Mietaufwendungen und die weiteren angeblichen Schäden nicht erspart geblieben. Im Übrigen spreche der vorliegende Schriftwechsel gegen die behauptete frühere Anweisung an den Beklagten. Er habe auch alle ihm vorliegenden Informationen bezüglich des Pflichtteilsanspruchs der Mutter weitergeleitet. Der vom Kläger insoweit gerügte Verstoß gegen die Hinweispflicht stelle keinen tauglichen Berufungsangriff dar, da der Kläger nicht dazu vortrage, was er bei einem rechtzeitigen Hinweis noch vorgetragen hätte. Er habe bereits erstinstanzlich vorgetragen, dem Kläger die Erfüllung der berechtigten Pflichtteilsansprüche seiner Mutter angeraten zu haben. Überdies habe der Kläger vor dem Landgericht ausdrücklich eingeräumt, zu Zahlungen an seine Mutter unter keinen Umständen bereit zu sein. Seine Kostenrechnung könne der Kläger nicht als neue Schadensposition geltend machen, da der Anwalt selbst bei Schlechterfüllung die geschuldeten Gebühren verlangen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortrags wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Zwangsversteigerungsakte NZS 9 K 71/09 Amtsgericht Bersenbrück und die Prozessakte 10 O 2641/09 Landgericht Osnabrück lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Aus der angeblich verspäteten Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens steht dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Allerdings macht die Berufung zu Recht geltend, dass das Landgericht dem nach seiner Rechtsauffassung erheblichen Vortrag dazu, wann der Auftrag für die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt worden ist, nicht ausreichend nachgegangen ist. Das Gericht ist verpflichtet, alle rechtzeitig und ordnungsgemäß angebotenen entscheidungserheblichen Beweise zu erheben. Dies gilt auch für den Indizienbeweis. Das Landgericht durfte hinsichtlich der Beweisantritte aus dem Schriftsatz vom 20. Januar 2012 nicht auf den Ablehnungsgrund der Wahrunterstellung zurückgreifen. Dabei kann dahinstehen, dass eine Wahrunterstellung nur möglich sein soll, wenn sie - anders als hier - der Gegenpartei, die die betreffende Behauptung bestritten hat, nicht zum Nachteil gereicht (Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO, 3. Aufl. § 284 Rn. 99). Das Gericht darf die Beweiserhebung jedenfalls nur dann ablehnen, wenn es die behauptete Tatsache und nicht nur die Aussage als wahr unterstellen kann (Baumbach/Hartmann, ZPO, 70. Aufl. § 286 Rn. 30). Der Kläger hatte die Zeugen zum Beweis der Behauptung benannt, dass er bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt hatte. Das Landgericht hat darüber hinaus gegen das Verbot der Beweisantizipation verstoßen, indem es als nicht ersichtlich angesehen hat, warum die Zeugen detaillierte Kenntnisse von der entsprechenden Beauftragung des Beklagten haben sollten.

Dieser Verfahrensfehler ist jedoch - wie der Beklagte zutreffend einwendet - nicht ursächlich geworden für die Entscheidung. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass sich die angeblich verzögerte Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nachteilig auf seine Vermögenslage ausgewirkt hat. Die mangelnde Kausalität ergibt sich bereits aus dem Verlauf des Teilungsversteigerungsverfahrens. Das Verfahren ist ausweislich der Akten mit Antrag vom 30. Oktober 2009 eingeleitet worden. Es ist bis heute nicht abgeschlossen. Nachdem der Kläger noch im März 2011 mitgeteilt hatte, keine Eile zu haben, sind im Termin vom 19. Oktober 2011 Gebote nicht abgegeben worden. Die Fortsetzung des Verfahrens hat der Kläger nicht beantragt. Daraufhin ist das Verfahren schließlich mit Beschluss vom 16. Mai 2012 aufgehoben worden. Das Verfahren ist also auch mehr als 2 1/2 Jahre nach seinem Beginn nicht im Sinne des Klägers entschieden worden.

Schon aus diesem Grund kann keine der geltend gemachten Schadenspositionen etwas mit der angeblich verspäteten Einleitung des Verfahrens zu tun haben.

Die Nichtzahlung des Gründungszuschusses für die Monate April bis November 2009 begründet der Kläger damit, dass er wegen der verspäteten Einleitung des Verfahrens die beabsichtigte Selbständigkeit nicht aufnehmen können. Dies ist nicht nachvollziehbar. In Anbetracht der tatsächlichen Dauer des Verfahrens ist es unverständlich, wie es bei einer Einleitung des Verfahrens im Februar 2009 schon im März oder April 2009 bzw. oder bis spätestens November 2009 zu einem Abschluss hätte kommen sollen, um dem Kläger eine selbständige Tätigkeit auf dem Grundstück zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kann es auf sich beruhen, dass der Vortrag des Klägers auch aus anderen Gründen unschüssig ist. Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, der Kläger habe unabhängig von dem Verfahren und trotz der ungeklärten eigentumsrechtlichen Situation seinen Zweiradhandel auf dem Grundstück betrieben. Grund für den Fortfall des Gründungszuschusses sei nicht die ungeklärte Eigentumssituation, sondern die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung gewesen. Auch dies steht einer Kausalität entgegen.

Dasselbe gilt für den angeblich entgangenen Verkaufsgewinn für die Fahrräder. Da das Teilungsversteigerungsverfahren nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden wäre, kann sich der angebliche Pflichtverstoß des Beklagten nicht auf den Verkauf dieser Räder ausgewirkt haben. Hinzu kommt, dass der behauptete Gewinn auch ohne eine Teilungsversteigerung hätte erzielt werden können, da der Kläger auf dem Grundstück seinen Zweiradhandel weiterhin betrieben hat.

Ferner ist es durch die angebliche Verzögerung des Teilungsversteigerungsverfahrens auch nicht zu überflüssigen Mietaufwendungen gekommen. Der Kläger hätte nicht im März 2009 eine Wohnnutzung auf dem Grundstück beginnen können. Das Teilungsversteigerungsverfahren wäre nicht abgeschlossen gewesen. Zudem wäre eine Baugenehmigung erforderlich gewesen. Zudem vergisst der Kläger, dass er für die Schaffung von Wohnraum finanzielle Mittel hätte einsetzen müssen. Ob sie zur Verfügung standen, ist

unklar. Außerdem müssten die Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum bei einer Schadensberechnung dem Mietzins gegengerechnet werden.

Der Kläger hat weiterhin auch keinen Schadensersatzanspruch, soweit er dem Beklagten zur Last legt, er habe ihn in der Nachlassangelegenheit nach seiner am 18.1.2009 verstorbenen Großmutter fehlerhaft beraten.

Allerdings kann die Klage insoweit nicht mit der Begründung abgewiesen werden, der Kläger habe zur Frage der Pflichtverletzung nicht ausreichend vorgetragen. Käme es - entsprechend den Ausführungen im angefochtenen Urteil - hierauf an, hätte rechtzeitig ein Hinweis erteilt werden müssen. Erfolgt ein Hinweis entgegen § 139 Abs. 4 ZPO erst in der mündlichen Verhandlung und kann eine sofortige Äußerung nach den konkreten Umständen und den Anforderungen des § 282 Abs. 1 ZPO nicht erwartet werden, darf die mündliche Verhandlung nicht ohne weiteres geschlossen werden. Das Gericht muss die mündliche Verhandlung vertagen, ins schriftliche Verfahren übergehen, soweit dies im Einzelfall sachgerecht erscheint oder - auf Antrag der betroffenen Partei - gemäß § 139 Abs. 5 i.V.m. § 296a ZPO eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Partei die Stellungnahme in einem Schriftsatz nachbringen kann. Unterlässt das Gericht die derart gebotenen prozessualen Reaktionen und verkennt es dabei, dass die Partei sich offensichtlich in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend hat erklären können, so verletzt es deren Anspruch aus Art. 103 GG (BGH Baur 2010, 246; NJW-RR 2007, 412; Zöller/Greger a.a.O. § 139 Rn. 14).

Dies kann aber auf sich beruhen. Das Urteil beruht nicht auf diesem Verstoß (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO). Damit das Rechtsmittelgericht die Kausalität einer Verletzung der Prozessleitungspflicht prüfen kann, muss in der Rechtsmittelbegründung angegeben werden, was auf den entsprechenden Hinweis hin vorgetragen worden wäre (BGH GRUR 2008, 1126; Zöller/Greger a.a.O. § 139 Rn. 20). Daran fehlt es. Abgesehen hiervon wird das Urteil in diesem Punkt auch durch die Hilfsbegründung getragen. Als Schaden macht der Kläger die Prozesskosten aus dem Verfahren 10 O 2641/09 geltend. Diese Kosten wären auch dann entstanden, wenn die Auskunft erteilt worden wäre. In diesem Fall hätte die dortige Klägerin nicht eine Stufen-, sondern sofort eine bezifferte

Zahlungsklage erhoben. Der Streitwert und damit die hier als Schaden in Rede stehenden Prozesskosten wären gleich hoch gewesen.

Der Kläger kann dem Beklagten auch nicht mit Erfolg vorwerfen, er habe ihm nicht dazu geraten, den Pflichtteilsanspruch der Mutter anzuerkennen. Der Ersatzanspruch scheitert zwar nicht schon daran, dass der Kläger in dem Prozess 10 O 2641/12 von anderen Anwälten vertreten war. Die Berufung macht zu Recht geltend, dass dies einer Mitursächlichkeit der angeblichen Pflichtverletzung nicht entgegensteht. Es fehlt aber unabhängig hiervon aus einem anderen Grund an der erforderlichen Kausalität. Der Kläger hat schon bei seiner Anhörung beim Landgericht angegeben, er habe sich seinerzeit geweigert, Pflichtteilsansprüche seiner Mutter zu erfüllen, weil er einen aufrechenbaren Gegenanspruch gegen seine Mutter gehabt habe. Seine Mutter hätte zu Lebzeiten der Erblasserin ohne Berechtigung 77.000,- € von ihrem Konto abgehoben. Diese Darstellung hat der Kläger bei seiner Anhörung durch den Senat bekräftigt. Er hat angegeben, der Nachlass hätte die von der Mutter geltend gemachte Forderung auf keinen Fall gerechtfertigt. Außerdem habe er die Gegenforderung gehabt. Vor diesem Hintergrund habe er sich auf jeden Fall auf ein Streitiges Verfahren einlassen wollen. Dies sei mit dem Beklagten besprochen worden. Man sei gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Rechtsstreit geführt werden müsse. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf des Klägers, der Beklagte hätte ihm zu einem Anerkenntnis raten müssen, unverständlich. Der Kläger wäre hierzu nicht bereit gewesen. Ein entsprechender Rat wäre - selbst wenn man aus den objektiven Umständen eine Pflicht zur Raterteilung ableiten wollte - nutzlos gewesen. Jedenfalls ist die Vermutung, dass der Mandant einem zutreffenden Rat des Rechtsanwalts gefolgt wäre, durch die eigene Einlassung des Klägers entkräftet.

Der weitere Umstand, dass die Klage zur Sache 10 O 2641/09 nicht mit den Argumenten des Klägers abgewehrt werden konnte, der Nachlass sei nicht ausreichend werthaltig und es bestehe daneben eine aufrechenbare Gegenforderung, beruht nicht auf einem Verhalten des Beklagten. Denn der Beklagte hat den Kläger in diesem Verfahren nicht vertreten.

Auch der weitere Schadensposten des Klägers aus diesem Komplex, und zwar der Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten des Beklagten in Höhe von 1.196,44 €, ist nicht gerechtfertigt. Zum einen ist eine kausale Pflichtverletzung nicht festzustellen. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zum anderen kann der Mandant den Vergütungsanspruch des Anwalts ohnehin wegen mangelhafter Dienstleistung nicht kürzen oder verweigern bzw. ein bereits gezahltes Honorar zurückfordern. Denn die §§ 611ff. BGB kennen keine Gewährleistungsrechte. Bei Schlechterfüllung kommen nur die §§ 626, 627, und 628 BGB zur Anwendung. Deren Voraussetzungen liegen nicht vor.

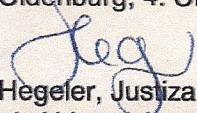
Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gerken

Uebereck

Dr. Lesting

Ausgefertigt
Oldenburg, 4. Oktober 2012


Hegeler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



DST: Webhosting Foot Server

1

Dezember 2011	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 40	1	1
2	2	2	2	2	2 14	2	2 27	2	2	2 17	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3 36	3	3	3 49
4	4	4	4	4	4	4 23	4	4	4 14	4	4	4
5	5 49	5	5	5 10	5	5	5	5	5	5	5 45	5
6	6	6	6 6	6	6	6	6	6 32	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7 19	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8 18 41	8	8
9	9	9 2	9	9	9	9	9 28	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10 37	10	10	10 50
11	11	11	11	11	11	11 24	11	11	11	11	11	11
12	12 50	12	12	12 11	12	12	12	12	12	12	12 46	12
13	13	13	13 7	13 4	13	13	13	13 33	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14 20	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15 42	15	15
16	16	16 3	16	16	16 16	16	16 29	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17 38	17	17	17 51
18	18 2	18	18	18 5	18	18 25	18	18	18	18	18	18
19	19 51	19 3	19	19 12	19 6 7	19	19	19	19 15	19	19 47	19
20	20	20	20 8	20	20	20	20	20 34	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21 21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22 19 43	22	22
23	23	23 4	23	23	23 17	23	23 30	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24 39	24 20	24	24 52
25	25	25	25	25	25 8	25 26	25	25	25 16	25	25	25
26	26	26	26 13	26	26	26	26	26	26	26	26 48	26
27	27	27 9	27	27	27	27	27	27 35	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28 11 12	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29 44	29	29	29
30	30 5	30	30	30 18	30 9 10	30	30 31	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31 13	31	31	31	31	31

ROTTHEGE | WASSERMANN

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Essen, 31.08.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - 36 / FAX: - 23
m.fanto@rotthege-wassermann.de

Hackmann ./ Rechtsanwältin Stork

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen die Terminladung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 28.08.2012 zur Kenntnisnahme.

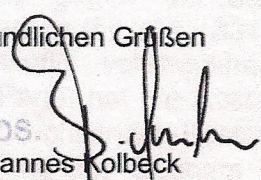
Danach wurde Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Dienstag, 25.09.2012, 11.30 Uhr, Saal III.

Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Parteien nicht angeordnet. Sie brauchen daher an dem Termin nicht teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

pro abs.


Dr. Johannes Kolbeck
Rechtsanwalt/Steuerberater

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

KARLHEINZ MESCHÉDE
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finw., Steuerberater

HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING
Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internat. Steuerrecht

CAROLINE SWIATOWY
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

*NICHT PARTNER GEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

KONTO:

HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO.-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

ROTTHEGE | WASSERMANN
Partnerschaftsgesellschaft von
Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern
und Steuerberatern

Essen
Rüttenscheider Straße 199
D-45131 Essen
Telefon: +49 (0)201.842 190
Fax: +49 (0)201.842 1922

Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211.955 991 0
Fax: +49 (0)211.955 991 29

www.rotthege.com
e-mail: info@rotthege-wassermann.de
USt-IdNr.: DE274730916
Registernummer PR 2402, Amtsgericht Essen
Sitz: Düsseldorf

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG**12. Zivilsenat
Die Geschäftsstelle**

Geschäftsnummer:

12 U 102/12

Bitte stets angeben!

WA	BE	ME	S-U	TH
31. Aug. 2012				
ZE				

Ladung

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Oldenburg, 28. August 2012

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Dr. Rotthege
Rüttenscheider Straße 199
45131 EssenDienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Nachbriefkasten: Richard-Wagner-Platz 1
☎ Vermittlung: 0441 220-0
☎ Durchwahl: 0441 220-1008
Telefax: 0441 220-1155E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen:

Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf:

Datum des Termins	Uhrzeit des Termins	Ort des Termins	Saal
Dienstag, 25. September 2012	11:30 Uhr	Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg im 2. Obergeschoss	III

Sehr geehrte Damen und Herren,

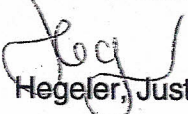
in dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

werden Sie hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Der Vorsitzende des Zivilsenats hat dem Beklagten und Berufungsbeklagten durch die in Abschrift anliegende Verfügung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungsbeurteilung gesetzt.

Im Fall des Nichterscheinens im Termin kann auf entsprechenden Antrag Versäumnisurteil gegen die säumige Partei ergehen oder nach Aktenlage entschieden werden (§§ 330 - 331 a ZPO). Die Entscheidung ist gemäß § 708 Nr. 2 ZPO für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenden Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis (§ 91 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen


 Hegeler, Justizangestellte
Bankverbindung:
Oberlandesgericht Oldenburg
Konto-Nr. 106 024 243 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)

A B S C H R I F T
OBERLANDESGERICHT OLDENBURG
12. Zivilsenat
Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:
12 U 102/12
Bitte stets angeben!

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Oldenburg, 28. August 2012

Rechtsanwälte
Dr. Wosgien und C.-H. Eßer

Dienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Nachbriefkasten: Richard-Wagner-Platz 1
☎ Vermittlung: 0441 220-0
☎ Durchwahl: 0441 220-1008
Telefax: 0441 220-1155

Gerichtsfach: 48

E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen: 00244/11 H

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

wird dem Beklagten und Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Erwidern auf die Berufungsbegründung gemäß § 521 Abs. 2 ZPO von **3 Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerken, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Bankverbindung:
Oberlandesgericht Oldenburg
Konto-Nr. 106 024 243 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)

Wegbeschreibung

Als Bahnfahrer

Zu Fuß (ca. 20 Minuten):

Verlassen Sie den Hauptbahnhof Oldenburg (Oldb) durch den Haupteingang in Richtung Süden. Gehen Sie geradeaus durch ein Torbogenhaus in die Kaiserstraße. Am Ende dieser Straße rechts in die Querstraße "Stau". Überqueren Sie diese Straße und gehen Sie nach 100 m nach links am Kopfende des Wassers "Stau" entlang geradeaus (nicht links!) in die Huntestraße. (Die Verkehrsinsel mit dem pilzförmigen Restaurant bleibt rechts liegen.) Gehen Sie auf der Huntestraße über die beampelte Amalienstraße hinweg bis zur Kreuzung mit dem "Damm"/Schloßwall. Geradeaus weiter in die Elisabethstraße (rechter Hand liegt der Schloßgarten); diese bis zur übernächsten Einmündung. Nach links in die Mozartstraße, die am Richard-Wagner-Platz endet. Dort liegt das Oberlandesgericht.

Mit dem Stadtbus (VWG):

Sie verlassen den Bahnhof durch den nördlichen Ausgang (Richtung Gleis 8) und gelangen zum Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Mit der Linie 304 Richtung Im Brook, Linie 305 Richtung Tweelbäke/Zaunkönigstraße/Borchersweg, Linie 306 Richtung Universität, Linie 307 Richtung Drielake, Linie 309 Richtung Wildenloh/Petersehn/Bloherfelde, Linie 310 Richtung Wefnen, Linie 312 Richtung Kreyen-Centrum, Linie 315 Richtung Hatterwüstring, Linie 316 Richtung Blankenburg/Wüstring, jeweils bis zur dritten Haltestelle "Hallenbad" an der Poststraße. Sind Sie mit den Linien 304, 306, 309, 310, 315 oder 316 gefahren, gehen Sie die Poststraße zurück über die Mühlenstraße hinweg und überqueren an der Ecke Mühlen-/Poststraße die Poststraße am beampelten Fußgängerüberweg. Dort treffen Sie auf die Haltestelle "Berliner Platz" der Linien 305, 307 und 312. Von dort überqueren alle Busbenutzer stadtauswärts (nach Osten) die Huntestraße und biegen in diese nach rechts ein. Der Huntestraße folgen bis zur Kreuzung mit dem "Damm"/Schloßwall. Geradeaus weiter in die Elisabethstraße (rechter Hand liegt der Schloßgarten); diese bis zur übernächsten Einmündung. Nach links in die Mozartstraße, die am Richard-Wagner-Platz endet. Dort liegt das Oberlandesgericht.

Als Autofahrer

Die Anfahrt

Über die Autobahnen aus den Richtungen Bremen/ Osnabrück/Wilhelmshaven/Brake:

aus Richtung Brake

Sie gelangen von der Bundesstraße 211 auf den Beginn der A 293. Nach ca. 1 km biegen Sie auf dem Autobahnkreuz Oldenburg-Nord ab auf die A 29 in Richtung Osnabrück/Bremen. Am Autobahnkreuz Oldenburg-Ost (Abfahrt 16) fahren Sie auf die A 28 in Richtung Emden/Leer; sodann weiter wie unten (*).

aus Richtung Osnabrück

Fahren Sie am Autobahnkreuz Oldenburg Ost (Abfahrt 16) von der A 29 auf die A 28 in Richtung Emden/Leer; sodann weiter wie unten (*).

aus Richtung Bremen

Fahren Sie auf der A 28 über das Autobahnkreuz Oldenburg-Ost hinaus weiter in Richtung Emden/Leer; sodann weiter wie unten (*).

(* Fahren Sie die A 28 weiter bis zur Abfahrt 14 Marschweg. Dort verlassen Sie die A 28 und biegen nach links in den Marschweg ein. Folgen Sie einer nach links abknickenden Vorfahrt in den Niedersachsendam. Diesen verlassen Sie an der nächsten Kreuzung nach links in den Westfalendam (Hinweisschild "Justizbehörden"), der unter der A 28 hindurch und am Küstenkanal entlang führt. An der nächsten Abbiegemöglichkeit nach links (Hinweisschild "Justizbehörden") in die Bachstraße. Diese endet (nach zwei Rechts-vor-links-Kreuzungen) am Richard-Wagner-Platz. Dort liegt das Oberlandesgericht.

Über die Autobahn aus Richtung Emden/Aurich/Leer

Verlassen Sie die Autobahn A 28 an der Abfahrt 13 Eversten. Unter der Autobahn hindurch in die Hauptstraße Richtung Stadtmitte. Links zunächst das Everstener Holz, dann rechter Hand der Schloßgarten. Sie kommen zum Wallring, in den Sie nach rechts einbiegen (Schloßwall). An der nächsten Ampelkreuzung wieder nach rechts in die Elisabethstraße. Nächste Straße links (Gerichtsstraße), nächste Straße rechts (Schubertstraße), die am Richard-Wagner-Platz endet. Dort liegt das Oberlandesgericht.

Über die Küstenkanalstraße (B 401) aus Richtung Papenburg

Fahren Sie 200 m nach dem Ortseingangsschild "Oldenburg" nach rechts in Richtung Tungeln/Hundsmühlen/Stadtmitte; dann nach 100 m (vor dem Küstenkanal) nach links Richtung "Zentrum"/"P+R Marschweg" in den Westfalendam; 2 km bis zur beampelten Kreuzung mit dem Niedersachsendam. Geradeaus den Westfalendam weiter, der unter der Autobahn hindurch und am Küstenkanal entlang führt. An der nächsten Abbiegemöglichkeit nach links (Hinweisschild "Justizbehörden") in die Bachstraße. Diese endet (nach zwei Rechts-vor-links-Kreuzungen) am Richard-Wagner-Platz. Dort liegt das Oberlandesgericht.

Parkplätze

kostenlose Parkplätze finden Sie in geringer Zahl am Richard-Wagner-Platz und in der angrenzenden Schubertstraße; gegen Entgelt (0,50 Euro pro Stunde) können Sie in den unmittelbar an den Richard-Wagner-Platz angrenzenden Wohnstraßen parken

Behindertenparkplätze

Zwei Behindertenparkplätze befinden sich in der Mozartstraße unmittelbar vor dem Haupteingang des Gerichts; dort befindet sich links neben dem Treppenportal auch ein rollstuhlgerechter Aufzug.

Bankverbindung:

Oberlandesgericht Oldenburg

Konto-Nr. 106 024 243 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)